

Interpellation Nr. 25 (April 2018)

18.5087.01

betreffend Entlastung von Menschen mit Sozialhilfe von der Radio- und Fernsehgebühr

Die Radio- und Fernsehgebühr beträgt im Jahre 2018 pro Haushalt für den Radio- und Fernsehempfang Fr. 451.10 pro Jahr. Ab 1. Januar 2019 wird sie geräteunabhängig erhoben. Sie beträgt dann Fr. 365 für Privathaushalte, Fr. 730 für Kollektivhaushalte, unter anderem Heime und Unternehmen mit Jahresumsatz von über Fr. 500'000. Die Gebühr muss in Zukunft auch von Haushalten bezahlt werden, die über kein Radio- und Fernsehgerät verfügen. Dies hängt damit zusammen, dass Radio- und Fernsehprogramme heute auch über Handy und Computer abgerufen werden können. Die Radio- und Fernsehgebühren werden bisher von Billag, in Zukunft von Serafe AG erhoben.

Glücklicherweise werden gemäss Art 69b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen auf Gesuch hin bisher und auch in Zukunft im Hinblick auf ihre persönlichen Härtesituationen von der Radio- und Fernsehgebühr befreit. Dies trägt wesentlich zur Lebensqualität von Betagten und Behinderten mit geringen Einkommen und Vermögen bei. Leider gilt dieselbe Befreiung nicht auch für Menschen mit Sozialhilfe, obwohl die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt von wesentlich tieferen Ansätzen des Lebensbedarfs ausgehen als die Ergänzungsleistungen.

Dies bedeutet, dass die Radio- und Fernsehgebühren für Menschen mit Sozialhilfe zur Quelle von erheblicher Härte werden können, auch wenn Dreimonaterechnungen statt Jahresrechnungen verlangt werden können. Denn die Richtsätze der Sozialhilfe bieten über den zwingenden Lebensbedarf hinaus nur geringfügige Spielräume der Lebensgestaltung. Der Empfang von Radio und Fernsehen hat dabei vor allem für Haushalte mit Kindern und Jugendlichen wichtige Integrationsfunktionen. Denn er hilft mit, dass die beteiligten Menschen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung folgen können.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Sollte die Sozialhilfe nicht die Befreiung von allen Abgaben vorsehen, die aus Härtegründen von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht erhoben werden?
2. Sollte in diesem Sinne die Sozialhilfe die Radio- und Fernsehgebühren nicht als situationsbedingte Leistungen zusätzlich übernehmen, damit der Grundbedarf damit nicht belastet wird?
3. Sollte der Regierungsrat nicht bei den zuständigen Bundesorganen dafür eintreten, dass Menschen mit Sozialhilfe von der Radio- und Fernsehgebühr befreit werden?
4. Muss dies nicht in verstärktem Masse auch für die Zukunft gelten, da sich Menschen mit Sozialhilfe nicht mehr von der Radio- und Fernsehgebühr befreien können, indem sie auf die entsprechenden Empfangsgeräte verzichten?

Jürg Meyer